



Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per e-mail: WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, 06.03.2018

**Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft
und Forschung – WFDSAG 2018 /
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zum aktuellen Entwurf des WFDSAG 2018 Stellung zu nehmen.

Der Verband der Markt- und Meinungsforschungsinstitute Österreichs (VdMI) ist eine freiwillige und unabhängige Berufs- und Interessensvertretung der in Österreich tätigen Marktforschungsunternehmen. Das Tätigkeitsfeld der Markt- und Meinungsforschungsunternehmen umfasst die empirische Sozialforschung und damit die systematische Erhebung von Daten über soziale Tatsachen durch Beobachtung, Befragung, Experiment oder durch die Sammlung prozessgenerierter Daten und deren Auswertung.

Der VdMI hat 30 Institute als Mitglieder und repräsentiert damit 85% des Umsatzvolumens der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Österreich. Zu den Vereinszwecken des VdMI gehören die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Marktforschungsinstitute und der Institutsmarktforscher gegenüber der politischen Öffentlichkeit und den Medien, insbesondere in rechtlichen Aspekten, die sich auf die Branche auswirken.

Wir möchten im Folgenden zu den vorgeschlagenen Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes (Art. 7 WFDSAG 2018) Stellung nehmen. Eine Kopie dieser Stellungnahme übermitteln wir wunschgemäß auch dem Präsidium des Nationalrates.

Zu §5 Abs 1 FOG:

Der erste Absatz des §5 Abs 1 FOG umfasst nach unserem Verständnis zwei Regelungsbereiche.

Zum einen wird festgelegt, dass im Anwendungsbereich des FOG auch für Verantwortliche im privaten Bereich die für Verantwortliche im öffentlichen Bereich geltenden Bestimmungen des E-GovG, insbesondere die §§ 8 bis 13 E-GovG anzuwenden sind, und die Bestimmungen über die Funktion E-ID (§§14 und 15 E-GovG) nicht gelten.

Zum anderen werden im letzten Satz dieses Absatzes die nachfolgenden Regelungen betreffend die im Rahmen des FOG zulässige Datenverarbeitung eingeleitet.

Die scheinbare Verknüpfung dieser beiden Regelungsbereiche durch die ungetrennte Aufeinanderfolge der beiden Sätze und durch das Wort „somit“ im zweiten Satz ist aus unserer Sicht missverständlich. Die Regelungen über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung sind nicht notwendig mit den Bestimmungen des E-GovG, insbesondere die Bestimmungen über die Identifikation durch bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) verknüpft, sondern es handelt sich um eine separate, eigenständige Regelung. Mit anderen Worten, die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist schon ihrem Wortlaut nach nicht in jedem Fall von der Verwendung eines bPK abhängig.

Wir schlagen daher vor, nach dem ersten Satz des §5 Abs 1 FOG (betreffend die Bestimmungen des E-GovG) einen Absatz zu machen und aus dem Einleitungssatz zu den Fällen der zulässigen Datenverarbeitung das Wort „somit“ zu streichen. Die Trennung könnte auch durch eine entsprechende Umnummerierung unterstrichen werden.

Zu den Erläuterungen zu §5 Abs 1 FOG:

Der VdMI regt eine allgemeine Klarstellung an, dass die Regelungen des FOG, insbesondere die Regelungen des §5 Abs 1 FOG, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Wissenschaft und Forschung auf Rechtsgrundlagen, insbesondere den allgemeinen Grundlagen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in der DSGVO nicht berühren oder einschränken (ähnlich den Erläuterungen zu §9, zweiter Absatz).

Zu §5 Abs 3 FOG:

Der VdMI begrüßt, dass die Abfrage des Widerspruchsregisters elektronisch über eine Schnittstelle erfolgen kann und regt an, auch in den Erläuterungen festzuhalten, dass es

möglich sein muss, große Datenmengen über die Schnittstelle abzuwickeln, ähnlich der Praxis in Bezug auf die bei der RTR geführten Liste gemäß §7 Abs 2 ECG.

Zu §5 Abs 8 FOG:

Der Entfall der Genehmigungspflicht gemäß §7 DSG 2018 ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, der Anwendungsbereich des §7 DSG 2018 für Zwecke der Wissenschaft und Forschung ist aber weiterhin stark eingeschränkt, zumal die Verarbeitung von Daten, soweit sie nicht unter §7 Abs 1 fallen, auch nach Entfall der Genehmigungspflicht weiterhin unter die Voraussetzungen des §7 Abs 3 fallen, insbesondere auch die Voraussetzung eines „öffentlichen Interesses“ an der Verarbeitung. Damit ist die Bestimmung für weite Teile der Forschung, insbesondere der privaten Forschung, faktisch unanwendbar.

Der VdMI regt daher an, (i) in §5 Abs 8 FOG den §7 DSG 2018 dahingehend zu modifizieren, dass nicht nur die Genehmigungspflicht sondern auch die Voraussetzung des Abs 3 Z 2 (öffentliches Interesse) entfällt, und jedenfalls(ii) in den Erläuterungen klarzustellen, dass §7 DSG 2018 in keiner Weise die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß den Bestimmungen des FOG, insbesondere gemäß §5 Abs 1 berührt oder einschränkt.

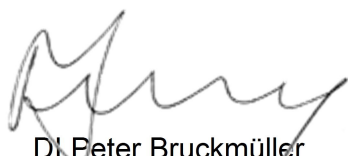
§9 Abs 1 Z4 (iVm §10 Abs 2 Z 5) FOG:

Durch den Verweis in §9 Abs 1 Z4 auf §10 Abs 2 Z 5 würden die zulässigerweise in das Repository aufzunehmenden Kontaktdaten neben den Adressdaten auf „Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit“ eingeschränkt. Gerade im Bereich der Sozialwissenschaften ist aber die telefonische Kontaktaufnahme die Regel und es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch die Telefonnummer in das Repository aufzunehmen.

Der VdMI regt daher an, jedenfalls in §9 Abs 1 Z 4 FOG auch Daten zur telefonischen Kontaktaufnahme aufzunehmen oder die Verweisbestimmung entsprechend zu modifizieren.

Der VdMI ersucht, die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



DI Peter Bruckmüller
Finanzen



Dipl.Bwrt.BSIB Ansgar Löhner
stv. Vorsitzender